



Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, den 17. Mai 2022, 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag: Umbau einer bestehenden Scheune zur landw. Maschinenhalle auf Fl.-Nr. 51, Gemarkung Kölbürg, Dorfstr. 15, 86653 Monheim-Kölbürg
2. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 3280, Gemarkung Monheim, Distelweg 5
3. Bauantrag: Neubau einer landw. Maschinen- und Bergehalle auf Fl.-Nr. 1655, Gemarkung Monheim, „Seebüchel“
4. Bauantrag für den Umbau eines Einzelhandelsobjektes auf Fl.-Nr. 2167/8 + 2167/9 (Teilfläche), Gemarkung Monheim, Wemdinger Str. 5
5. Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.-Nr. 2638, Gemarkung Flotzheim, Am Pfarrgarten 36
6. Antrag auf Isolierte Befreiung wegen Überschreitung der Baulinie: Bau einer Garage auf Fl.-Nr. 1275/19, Gem. Monheim, Am Sonnenbühl 44
7. Ortseinsicht wegen evtl. Spielfeldverlagerung auf dem Bolzplatz in der Zieglerstraße

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ersehen!

Nr. 2 Erster Bürgermeister Günther Pfefferer abwesend

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer ist abwesend, er tritt seinen Dienst frühestens am 23. Juni 2022 wieder an.

Während seiner Abwesenheit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Termine können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden:
Mobil: 01 70-8 39 58 83
Stadt/Vorz.: 090 91-90 91 12

Nr. 3 Verwaltungsverammlung der Jagdgenossenschaft Monheim-Ried

Am **Freitag, 20. Mai 2022 um 20.00 Uhr** findet im Schützenheim in Monheim die ordentliche Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des 1. Vorstand
2. Totenehrung
3. Protokoll des Schriftführers
4. Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung
5. Neuwahlen der Vorstandschaft, Kassenprüfer und Beisitzer
6. Beschlussfassung über Verwendung des Jagdpachtschilling
7. Unterweisung über die Benutzung der genossenschaftlichen Maschinen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Es ergeht freundliche Einladung.
Die Vorstandschaft

Nr. 4 Jahresversammlung der Waldgenossenschaft Wittesheim

Am **Freitag den 27.05.2022 um 20.00 Uhr** findet im Gasthaus Pfefferer, Wittesheim die Jahresversammlung der Waldgenossenschaft statt.

Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen
Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

i.V. Ferber 2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Buchdorf

Beschluss des Gemeinderates vom: 28.03.2022
Ausfertigungsdatum: 04.04.2022
Bekanntmachung Amtsblatt d. Gemeinde vom: 12.05.2022

Die Gemeinde Buchdorf erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Benutzung der „Gemeindebücherei Buchdorf“, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Buchdorf betreibt die „Gemeindebücherei Buchdorf“, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf als gemeinnützige, öffentliche Einrichtung.
 - (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
 - (3) Die Bücherei steht Jedermann offen.
- Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Buchdorf bekannt gemacht.
- (4) Mit dem Betreten der Bücherei entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung und es gilt diese Benutzungsordnung.

§2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird für jeden Benutzer bei der erstmaligen Nutzung der Bücherei ein Anmeldeformular angelegt, das bei Kindern und Jugendlichen auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist vom Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.

§4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Spiele, CDs, digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) und für nicht aktuelle Zeitschrifteneinzelhefte 14 Tage. Aktuelle Zeitschrifteneinzelhefte können nur im Bereich der Bücherei genutzt werden. Der Leihgegenstand ist spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert bei der Gemeindebücherei Buchdorf abzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht für den Benutzer, unabhängig von einer Mahnung, ein Versäumnisgeld nach den Bestimmungen der Gebührenordnung.
 - (2) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
 - (3) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von einer Woche abgeholt, kann die Gemeindebücherei anderweitig darüber verfügen.
 - (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
 - (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Büchereipersonals und/oder der Eltern möglich.
 - (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
 - (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren oder Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- #### §5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung
- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Randvermerke und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
 - (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
 - (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Unterlässt er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muß der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe kann die Bücherei vom Benutzer nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuananschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Bearbeitungspauschale verlangen.
- (7) Für die auf Grund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kindern oder Jugendlichen haftet auch der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.
- (8) Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (10) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.

§6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen oder Getränke in die Bücherei mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen während des Aufenthaltes in der Bücherei wird keine Haftung übernommen.
- (5) Das Personal der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (7) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§7 Gebühren

- (1) Gebühren, die sich aus der Benutzung der Gemeindebücherei ergeben sind in der Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Buchdorf geregelt.

§8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE Buchdorf
Buchdorf, den 04.05.2022

**Walter Grob
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Buchdorf

Beschluss des Gemeinderates vom: 28.03.2022
Ausfertigungsdatum: 04.04.2022
Bekanntmachung Amtsblatt d. Gemeinde vom: 12.05.2022

Die Gemeinde Buchdorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes folgende Gebühren- und Kostenordnung

§1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, folgende Jahresgebühren erhoben:

a) Kinder bis 10 Jahre	frei
b) Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren, Schüler, Studenten, Azubis	4,00 Euro
c) Erwachsene	8,00 Euro
d) Familien	12,00 Euro
- (2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:

a) Erstausstellung	gebührenfrei
b) Ersatzausstellung	4,00 Euro
- (3) Vorbestellung entliehener Medien gebührenfrei

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung und Entleihung von Medien.
- (2) Die Gebührenschuld wird bei Anmeldung fällig und für ein Jahr entrichtet.

§ 3 Gebührenerstattung, Abmeldung

- (1) Rückwirkend werden keine Gebühren erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Buchdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE Buchdorf
Buchdorf, den 04.05.2022

**Walter Grob
Erster Bürgermeister**